**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.10742 – HARTREE / CATL / CFC / JV)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2022/C 262/11)

1. Am 28. Juni 2022 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Hartree Partners Singapore Pte. Limited („Hartree", Singapur), eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von Hartree Partners, LP, letztlich kontrolliert von Brookfield (Ontario, Kanada) und Oaktree (Kalifornien, USA),

— Contemporary Amperex Technology Co. Ltd. („CATL", VR China),

— Cathay Fortune Corporation („CFC", VR China).

Hartree, CATL und CFC werden die gemeinsame Kontrolle über ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Hartree ist ein weltweit tätiges Rohstoffhandelsunternehmen, das sich auf Energie-, Rohstoff- und Finanzmärkte, einschließlich Energie, Metalle, erneuerbare Energien und Wertpapiere, spezialisiert hat.

— CATL ist in der Batterieherstellung tätig und konzentriert sich auf die Entwicklung, Herstellung und Vermarktung großer wiederaufladbarer Lithium-Ionen-Batterien für Fahrzeuge und Energiespeichersysteme.

— CFC ist eine weltweit tätige Beteiligungsgesellschaft, die vor allem in Mineralien, neue Energie und neue Materialien investiert.

3. Das Joint Venture wird in der Entwicklung und dem Betrieb von Speicherkraftwerken in Ländern wie Australien, China, Indien, Japan, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten und Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sein. Zu den ersten Ländern, in denen das Joint Venture Projekte entwickeln will, gehören Australien, Indien, Japan und das Vereinigte Königreich.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.10742 – HARTREE / CATL / CFC / JV

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË